

bis dahin — so lange er unglückliche Kämpfe gegen Lathuros zu bestehen hatte — sich äußerlich zum Pharisaismus bekannte, dann aber — im Vollgefühl seiner Macht — mit dieser mächtigen Partei brechen zu können vermeinte und mit dem Ausschütten des geweihten Wassers eine eklatante Demonstration gegen den Pharisaismus beabsichtigte. Er mag zu diesem Behufe seine Soldtruppen von vornherein nach Jerusalem verlegt haben, um sie gegen die erwartete Opposition der Phariseer in Bereitschaft zu haben. Wie Josephus andeutet, haben die Truppen sofort auf die Aufständischen eingehauen. — Einen anderen Beweis dafür, daß Alexander, äußerlich wenigstens, eine Zeitlang mit den Phariseern in Eintracht gelebt, liefert der Umstand, daß diese erst infolge von Alexanders Grausamkeit, mit welcher er seine pharisäischen Gegner ans Kreuz schlagen ließ, in großer Menge auswanderten und bis zu Alexanders Tode im Exil blieben (Josephus *Alt. Hist.* XIII, 14, 2; jüd. *Kr.* I, 4, 6; vgl. S. 130). Unter diesen Flüchtlingen war auch Juda b. Tabbaï, welcher inzwischen in Alexandrien gelebt hat. Also waren die angesehensten Phariseer während der ersten Hälfte von Alexanders Regierungszeit im Lande geblieben, was wohl schwerlich der Fall gewesen wäre, wenn Alexander gleich beim Antritt der Regierung ein Anhänger des Sadducäismus gewesen wäre und bei seiner grausamen Natur eine Verfolgung gegen die Phariseer angestellt hätte.

14.

Juda ben Tabbaï und Simon ben Schetach's Verordnungen.

Eine alte Boraita stellt drei Anordnungen (תקנות) der genannten Autoritäten zusammen: die Sicherstellung der für die Frau ausgesetzten Summe auf das Vermögen des Ehemannes, die Einrichtung von Schulen und endlich die gesetzliche Gleichstellung von Glasgeräten mit Metallgeräten in bezug auf levitische Unreinheit. (Jer. Ketubbot VIII. Ende): התקין שמעון בן שטח ג' דברים: שיהא אדם נושא ונותן בבהובת אשתו ושיה' התקנות הולכין לבית הספר והוא התקין טומאה לכלי זכוכית. Wenn gleich hier nur Simon ben Schetach genannt wird, war ohne Zweifel auch Juda ben Tabbaï dabei beteiligt; bei der letzten Verordnung wird sein Name ausdrücklich genannt. Gehen wir auf diese zuerst ein, weil sie ein kulturhistorisches Moment enthält. Während ein Amora des vierten Jahrhunderts die Verordnung in betreff der Glaswaren auf vormakkabäische Autoritäten zurückführt, schreibt es ein anderer Juda ben Tabbaï zu: אמר ר' יוסי בן יעקב איש צרידה ויוסי בן יוחנן איש ירושלים גזרו טומאה על ארץ העמים וקרא . . . יוסי בן יעקב איש צרידה ויוסי בן יוחנן איש ירושלים גזרו טומאה על ארץ העמים ועל כלי זכוכית. (das. Sabbath I. p. 3 d; Pessachim I. p. 27 d). Diesen Widerspruch wollen einige ausgleichen und meinen, diese Anordnung wäre allerdings älter, aber Juda ben Tabbaï (und Simon ben Schetach) hätten sie, weil sie in Vergessenheit geraten war, wieder aufgefrischt — eine schlechte Harmonistik. Der babylonische Talmud, der hierin minder gut unterrichtet war, nimmt jene nur von einem Amora herangebrachte Relation für eine Boraita und registriert sie als historisch ein (Sabbat 14b, 17b). Nach einer andern Relation wäre diese Bestimmung gar erst 80 Jahre vor der Tempelzerstörung eingeführt worden. Aber die Lesart: פ' שנה ער שלא הרב fehlt in alten Codices, wie Serachja Halevi in seinem Werke Maor bemerkt: ויש ספרים שאין כהוב בהן הא דפ' שנה על כלי זכוכית (bei Alfassi zu Sabbath). Sieht man auf die politische Zeitlage, welche diese Verordnung voraussetzt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie nicht vorhas-

monäisch sein kann. Glasfabrikate mit metallenen gefächelt gleichstellen, setzt einen häufigen Gebrauch derselben voraus. Sie müssen also in jeder nur einigermaßen wohlhabenden Haushaltung angetroffen worden sein. In der Zeit des Jose ben Joëser, d. h. in der vorhasmonäischen, hatte Judäa aber keineswegs einen so hohen Grad von Wohlstand erreicht, daß der Luxus des Glases alltäglich geworden sein sollte; wohl aber läßt es sich in der nachhasmonäischen Zeit denken, als Kriegsbeute, ungestörter Landbau, ungehemmter Betrieb und Ausfuhrhandel den Wohlstand gehoben hatten. Als Judäa später von den Römern ausgezogen war, wurde Glas wieder ein so seltener Artikel in der Haushaltung, daß das Sprichwort galt: wer sein Vermögen verschleudern will, soll Glasgeräte in seinen Haushalt einführen. So dürfte wohl die Annahme gerechtfertigt sein, daß Juda ben Tabbaï zugleich mit Simon ben Schetach die levitische Anordnung bezüglich der Glasfabrikate eingeführt habe. — Nehmen wir auch zugleich von dem Ergebnis Akt, daß, wenn bei Verordnungen der eine der beiden Synhedristen genannt wird, der andere stillschweigend mit inbegriffen gemeint ist. So wird im babylonischen Talmud die Bestimmung, daß verunreinigte Metallgeräte nach der Übersmelzung ihren unreinen Charakter behalten, auf Simon ben Schetach allein zurückgeführt (14 b, 17 b), während der jerusalemische (Sabbat I. p. 3 d) sie von diesem und Juda ben Tabbaï zugleich ausgehen läßt: יהודה בן שבא' ושמעון בן שטח גזרו טומאה על כלי מתכות. Es bezieht sich auf den Vorfall im Hause der Königin Salome Alexandra bei der Hochzeit ihres Sohnes (o. S. 706). — Die zweite Anordnung für das Schulwesen hat nicht minder eine kulturhistorische Wichtigkeit. Der für historische Erinnerungen sich interessierende Babylonier Rab hatte noch eine Erinnerung von der allmählichen Ausbildung des Schulwesens. Er tradiert: Zuerst, d. h. wohl in der biblischen Zeit, war der Unterricht der Jugend dem Vater überlassen, wobei diejenigen Knaben vernachlässigt wurden, die verwaist waren, oder deren Vater ungelehrt war. Später war eine Art Hochschule in Jerusalem eingerichtet, noch später sind Schulen in jeder größeren Stadt, welche den Mittelpunkt eines kleinen Kreises bildete, eingeführt worden, was eben von Simon ben Schetachs Zeit gilt, bis der Hohepriester Josua ben Gamala wenige Jahre vor der Auflösung des Staates für allgemeine Einführung von Schulen sorgte. Die Schulen, die Simon ben Schetach angeordnet hat, beschränkten sich also bloß auf die Kreisstädte. — Auch der erste Punkt, die Ketubba, hat eine Art historische Entwicklung durchgemacht. Die Bestimmung, daß der Gatte der geschiedenen Frau eine gewisse Summe zu zahlen habe, ist ohne Zweifel uralt und war gegen die Überhandnahme von Ehescheidungen gerichtet. Die Boraita, welche diese Verhältnisse tradiert, findet sich in Babli (Ketubbot 82 b) und Jeruschalmi (c. VIII. Ende), aber in wenigen Punkten differierend. Stellt man beide Relationen zusammen, so würden sie folgendermaßen lauten: בראשונה היתה מונחת כתובתה אצל אבותיה ויהיה קלה בעיניו לגרשה ותקנו שתהא כתובתה אצל בעלה . . . ותתקנו שיהא אדם לוקח בכתובה אשתו כוסות וקערות ותמחיות של כסף וזהב . . . [ועדיין כשהיה כועס עליה אומר לה טלי בכתובתך ולכי] חזרו ותתקנו שיהא אדם נושא ונותן בכתובה אשתו עד שבא שמעון בן שטח ותקן שיהא כתוב לה כל נכסי אחרתין לכתובתה. Ebenso (Sabbat 14 b, 17 b): שמעון בן שטח תקן כתובה לאשה. Es geht daraus hervor, daß die eigentliche Schuldverschreibung für die Frau und überhaupt der Name erst aus Simons Zeit datiert. Auf das Deponieren in der frühern Zeit paßt der Name Ketubba durchaus nicht. Die Spätern übertrugen jedoch diese Benennung auf das frühere durchweg verschiedene Verhältnis und bezeichnen mit כתובה auch die Summe. — Diese Schuldverschreibung der Ehe-

pakten kommt auch im Buche Tobias (7, 14) unter dem Namen *συγγραφή* vor. Bei der Verheiratung des jüngern Tobias mit der Sara, Tochter Raguels, welche nach dem Gesetze Moses: *κατὰ τὸν νόμον Μωϋσέως* geschehen soll, wird eine Rolle genommen, ein Schriftstück ausgearbeitet und versiegelt; *συγγραφήν βεβλίου συνοικίσεως* = ספר כהונה.

Andere Verordnungen, die sicherlich derselben Zeit angehören, werden zwar nicht ausdrücklich auf Juda ben Tabbaï und Simon ben Schetach zurückgeführt, gehören ihnen aber ohne Zweifel an, da beide Synhedristen eine durchgreifende Restauration ins Werk zu setzen hatten. So gingen ohne Zweifel von denselben die Bestimmungen über das solenne Begehen antisadducäischer Religionsbestimmungen aus, wobei es darauf ankam, den Sadducäismus in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren: *לעשות פוספי לדבר כדי להוציא מלבן של צדוקים* oder *כדי להוציא מלבן של צדוקים*. Von einer derartigen Demonstration gegen den Sadducäismus, der Hinrichtung eines als falsch überführten Anklägers auf Mord, sagt Juda ben Tabbaï mit eigenen Worten, er habe sie in dieser Absicht vollstrecken lassen: *כדי להוציא מלבן של צדוקים* (Makkot 5, 6). Von derselben Art war das pomphefte Begehen bei der Ernte der Garbe für das Speiseopfer des Omer (*קצירת העומר*) Makkot 5, 6), ferner bei den Ritualen der roten Kuh (Para 3, 7), ganz besonders beim Wassers schöpfen für die Wasserlibation am Hüttenfeste (*שמיחה בית*), endlich beim Einsammeln der halben Sefel für die Tempelbedürfnisse (Schekalim 3, 3). Das Scholion zu Megillat Ta'anit (o. S. 569) bemerkt ausdrücklich, daß die Verpflichtung, eine Beisteuer von einem halben Sefel für die allgemeinen Opfer zu liefern, erst nach dem Siege über die Sadducäer eingeführt wurde: *וכשגברו עליהם (הפרושים) ונצחום (את הצדוקים) החקינו שיהיו שוקלין*. Diese Notiz ist gewiß echt historisch. Also erst nach dem Siege über die Sadducäer, d. h. unter Alexandra, wurde diese Verordnung eingeführt. — Der Verbesserung der Rechtspflege scheinen Juda ben Tabbaï und sein Kollege ebenfalls große Aufmerksamkeit zugewendet zu haben. Darauf führt Simons Sentenz in Abot (1, 6) „Forsehe die Zeugen vielfach aus“ *היה מרבה לחקור את העדים*, und der Ausspruch von dessen Sohne, als dieser darauf bestand, der Verurteilung gemäß zum Richtplatz geführt zu werden, obwohl die Zeugen selbst die Aussage gegen ihn widerrufen hatten. Man darf den Ausdruck nicht übersehen, dessen sich Simons Sohn bei dieser Gelegenheit bediente: „Wenn du“, sprach er zum Vater, „das Heil Israels begründen willst, so nimm keine Rücksicht auf mein Leben“; *אבא אם בקשת לבא תשועה על ירך, עשה אותי כאסכופה* (Jerusch. Sanhedrin I, 5 p. 23 b). Augenscheinlich bezieht sich Simons Sentenz, umsichtig beim Zeugenverhör zu sein, „damit sie nicht aus den Fragen des Richters lernen sollten, ihren Lügen einen Schein von Wahrheit zu geben“, auf diesen traurigen Vorfall des Justizmordes an seinem Sohne. Es würde sich daraus ergeben, daß die Ausdehnung des Zeugenverhörs auf die näheren Umstände, die in der talmudischen Prozeßterminologie *בדיקה* (Synhedr. 40 a) heißen von Simon ben Schetach und seinem Genossen eingeführt worden ist. Darauf beruht zum Teil die Tendenz des Buches Sufanna, um die Notwendigkeit strenger Zeugeninquisition augenscheinlich zu machen¹⁾.

Auch die Volksfeier am Holzfeste (*עצי*), welche zu den heitersten gezählt wird (Ta'anit 26 b), war wohl eine antisadducäische Demonstration

¹⁾ Vergl. über die Entstehung, Tendenz und Abfassungszeit dieses Buches N. Brüll, das apokryphische Sufannabuch, in dessen Jahrb. für jüd. Gesch. und Literatur, Jahrg. III., anfangs.

und stammt aus dieser Zeit (o. S. 572). Die talmudischen Quellen kennen die Veranlassung dieses Volksfestes nicht mehr genau. Einige beziehen zwar das Holzfest mit Recht auf das Aufhören des Verbotes, Holz in den Tempel zu bringen (לרגל לא יעלו ישראל לרגל hat wohl hier nur diese Bedeutung); allein von wem dieses Verbot ausgegangen war, darin widersprechen sich die talmudischen Quellen. Jer. bezieht es auf Jerobeam I. (Jerusch. Ta'anit IV. 6, p. 68): מרו גונבי עלי ובני קוצעי קציעות? אלא בשעה שהושיב ירבעם בן נבט פרוסאות על הדרכים ולא היו מניחין לעלות לירושלים. Die Tosefta (c. 3) und das Scholion zu Megillat Ta'anit (c. 5) lassen dagegen das Verbot der Holzspenden von den „Königen Griechenlands“ ausgehen: והושיבו מלכי יון פרוסאות על הדרכים, was gewiß unhistorisch ist. Der babylonische Talmud läßt merkwürdigerweise die Dynastie, von welcher dieses Verbot ausgegangen sein sollte, ganz unbestimmt, er setzt einfach dafür eine Regierung: שנים אחת גזרה המלכות גזירה שלא יביאו עצים למקדש (Ta'anit 28 a). Das Auslassen der Dynastie ist keineswegs durch die Zensur entstanden, denn dieselbe L.-A. findet sich auch in der unzensurierten Ausgabe. Alle an dieser Stelle angegebenen Tatsachen können aber ihre historische Richtigkeit haben, wenn man das Verbot auf Alexander Jannai bezieht, der in seinem Haß gegen das Pharisäertum soweit gegangen sein mag, geheiligte Bräuche, wie die Holzspenden für den Altar, zu untersagen. Dabei mögen einige pharisäisch fromme Familien, die gewöhnt waren, alljährlich Holz zu liefern, eine fromme List erdacht haben, das Holz in Jerusalem einzuschmuggeln. Als das Verbot mit der Regierung Alexanders sein Ende erreicht hatte, und man wieder den Brauch fortsetzen durfte, mag wohl ein besonders wichtiger Tag, der 15. Ab, für das Holzliefen (vgl. o. S. 572) eine höhere Bedeutung erhalten haben und zum Volksfeste erhoben worden sein. Das Volksfest mit dem Tanzen junger Mädchen und Wettgesang mag wohl noch einen anderen Anlaß gehabt haben. Volksfeste bewahren nur selten mit historischer Treue ihren ursprünglichen Charakter.

15.

Der Bruderkrieg zwischen Hyrkan und Aristobul.

In den Nachrichten über den Bruderkrieg und dessen Folgen zeigt es sich am augenscheinlichsten, wie Josephus durch die talmudischen Relationen bereichert werden kann, und daß überhaupt die letzteren zuweilen aus guter Quelle fließen. In den Hauptmomenten stimmen Josephus und der Talmud überein, so namentlich darin, daß Hyrkan der Belagerer, Aristobul der Belagerte gewesen: כשצרו בית השמונאי זה על זה היה הורקנוס מבחוץ ואריסטובולוס מבפנים (Sota Ende, Menachot 64 b), nur an einer Parallelstelle (Baba kamma 82 b) findet sich der Kopistenfehler הורקנוס מבפנים. Ferner harmonieren sie in dem Umstande, daß die Belagerten nur für schweres Geld Opfertiere für den Tempel geliefert erhielten, und daß die Opfer an der Mauer hinaufgezogen worden seien: ἀπορροῦντες δὲ θυμάτων οὐκ ἐπὶ τὸν Ἀριστόβουλον ἤξιωσαν αὐτοῖς τοὺς ὁμοφύλους παρασχεῖν τῶν δὲ, εἰ βούλονται λαβεῖν, χιλίας δραχμὰς ὑπὲρ ἐκάστης κατὰ βάλαντος κατενότων καὶ διὰ τῶν τειχῶν καθιμῆσαντες ἔδωκαν αὐτοῖς τὰ χρήματα (Allert. XIV. 2, 2). Kürzer, aber in demselben Sinne der Talmud: בכל יום ויום היו משלשין להן דינרין בקופה ומעלין להן תמיד.

Aber von hier ab beginnt eine Divergenz, deren Motiv nicht zu verkennen ist. Die talmudische Relation berichtet, daß die Belagerer eines Tags auf